

# AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft  
Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



Neuching



Ottenhofen

Jahrgang 43

Freitag, den 8. Mai 2020

Nummer 9

## Die Bürgermeister informieren!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir bedanken uns sehr herzlich, dass Sie sich so gut es ging an die Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie gehalten haben, wenn es auch sehr schwierig für jeden Einzelnen ist.

Die Verbreitung des Virus hat sich dadurch etwas stabilisiert, so dass erste Lockerungen zu einer neuen Normalität möglich waren.

Bei all diesen positiven Entwicklungen kann das gesellschaftliche Leben weiterhin nur eingeschränkt in die Normalität zurückkehren.

Da es noch keinen Grund zur Entwarnung gibt, wurden von der Bayerischen Staatsregierung die Schutzmaßnahmen bis zum 10. Mai 2020 verlängert.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen mit Sicherheitsabstand und Maskenpflicht zum Schutz unserer Gesundheit müssen wir weiterhin einhalten, damit es weitere Lockerungen der Ausgangsbeschränkungen geben kann.



Für die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching bedeutet dies unter anderem:

- Für das **Einwohnermeldeamt, Passamt, Gewerbeamt, Rente, Soziales** werden Besuchstermine vergeben. Die Termine, die von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in 30-minütigem Abstand erfolgen, sind unter Tel. 08123/9326-60 zu vereinbaren. Eine Vorsprache ohne Termin ist nicht möglich.
- Für das **Standesamt** werden Besuchstermine unter Tel. 08123/9326-72 vergeben.
- Für das **Bauamt** werden Besuchstermine unter Tel. 08123/9326-85 vergeben.
- Der **Schulbetrieb an der Schule Finsing** begann für die Abschlussklassen, 9. Jahrgang und 10 V 2 am Montag, den 27. April 2020. Die Schulbusse fahren mit einem geänderten Fahrplan. Die Bekanntgabe erfolgt über die Schulleitung. Alle Schüler werden gebeten, die Fensterplätze jeder zweiten Reihe zu belegen und wie beim ÖPNV gefordert, die Maskenpflicht zu beachten.

Bitte entnehmen Sie weitere Informationen auf der Homepage des Freistaates Bayern unter [www.bayern.de](http://www.bayern.de).

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

# SERVICEBLOCK

## ■ VERWALTUNG:

### • Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching Rathaus Oberneuching

#### Vorsitzender: Hans Peis

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

**E-Mail:** info@vg-oberneuching.de

(für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

**Internet Adresse:** www.vg-oberneuching.de

#### Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: ..... 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: ..... 14.00 - 18.00 Uhr

#### Verkehrsüberwachung:

Montag: ..... 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: ..... 14.00 - 16.00 Uhr

### • Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Thomas Bartl

E-mail: bartl@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

### • Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

#### WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

##### Notrufe:

Krankenhaus Erding ..... 08122/59-0

Landratsamt Erding ..... 08122/58-0

Polizei Erding ..... 08122/968-0

**Polizei:** ..... **110**

**Rettungsdienst u. Feuerwehr:** ..... **112**

Ärztl. Bereitschaftsdienst ..... 116 117

#### Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Legler, Dr. Brummer ..... 08123 / 99 11 30

#### Schulen:

Grundschule Niederneuching ..... 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing ..... 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen ..... 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth ..... 08123 / 93668-00

#### Kindergärten:

Kinderhaus St. Martin Oberneuching ..... 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen ..... 08121 / 10 07

#### Büchereien:

Neuching ..... 08123 / 988 79 96

Ottenhofen ..... 08121 / 42 90 19

**Nachbarschaftshilfe Ottenhofen** ..... 0176 / 20070701

#### Arbeitskreis Senioren Neuching

- Fahrdienst ..... 08123 / 17 37

..... 08123 / 920 64

#### Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos ..... 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain ..... 08122 / 982 80

#### NOTRUF:

WZV Moosrain ..... 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen ..... 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern ..... 08122/97790

Sempt EW ..... 08122 / 982 70

#### Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

1.04.-31.10. eines jeden Jahres Mi. 16-19 / Sa. 09-12 Uhr

1.11.-31.03. eines jeden Jahres Mi. 15-18 / Sa. 09-12 Uhr

#### Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten

01.04. - 31.10. eines jeden Jahres Mi. 16 - 18 Uhr/ Sa. 10 - 12 Uhr

01.11. - 31.03. eines jeden Jahres Mi. 15 - 18 Uhr/ Sa. 10 - 13 Uhr

#### Kirchen:

Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 ..... 08123 / 28 28

Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 ..... 08121 / 3382

## ■ BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Apothekennotdienst

Sa. 09.05.20 Schwaben-Apotheke, Markt Schwaben, Dr. Hartlaub-Ring 3, Tel.: 08121/406 00

Marien-Apotheke, Moosinning, Ismaninger Straße 14, Tel.: 08123/930 90

So. 10.05.20 St. Georg-Apotheke, Poing, Bahnhofstraße 2, Tel.: 08121/990 60

Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Straße 2, Tel.: 08122/486 14

Sa. 16.05.20 Rathaus-Apotheke, Finsing, Rathausplatz 1, Tel.: 08121/713 24

Sempt Apotheke, Erding, Gestüttring 19, Tel.: 08122/857 99

So. 17.05.20 Herz-Apotheke im City Center, Poing, Alte-Gruber-Straße 2-6, Tel.: 08121/976 776

Apotheke am schönen Turm, Erding, Landshuter Straße 9, Tel.: 08122/844 77

Do. 21.05.20 Rathaus-Apotheke, Finsing, Rathausplatz 1, Tel.: 08121/713 24

Marien-Apotheke, Moosinning, Ismaninger Straße 14, Tel.: 08123/930 90

Sa. 23.05.20 Apotheke im Forsthaus, Anzing, Högerstraße 2, Tel.: 08121/14 41

Fuchs-Apotheke, Erding-Altenerding, Zugspitzstraße 57, Tel.: 08122/488 22

So. 24.05.20 Schloss-Apotheke, Markt Schwaben, Erdinger Straße 7, Tel.: 08121/56 77

Rathaus-Apotheke im Sempt-Park, Erding, Pretzener Straße 10, Tel.: 08122/227 69 22

## Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt der VG Oberneuching 2020  
erscheint am  
**Freitag, 22. Mai 2020**  
Redaktionsschluss:  
**Donnerstag, 14. Mai 2020 um 11:30 Uhr -  
keine Nachmeldungen mehr möglich!**

## In eigener Sache:

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen  
des **Corona-Virus** nicht oder nur eingeschränkt  
hergestellt oder verteilt werden kann,  
haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter: **OL.WITTICH.DE**



## Verwaltungsgemeinschaft AMTLICH

### Abfallwirtschaft

#### Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	14.05.2020
Gemeinde Neuching - nur Feldlerchenstraße	15.05.2020
Gemeinde Ottenhofen	
Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting, Herdweg	14.05.2020
Keckmühle	28.05.2020
Unterschwillach, Wimpasing, Grund, Steinweg	29.05.2020

#### Abgabe für Problemmüll

Oberneuching	Recyclinghof, Hauptstraße 29.05.2020, 09:15-10:00 Uhr
Niederneuching	Forellenweg 28.05.2020, 08:00-08:45 Uhr
Ottenhofen	Recyclinghof, neuer Friedhof 30.07.2020, 09:00-10:00 Uhr

#### Abholtermine für Biomüll

Neuching und Ottenhofen	05.05.2020 / 19.05.2020
Neuching, Feldlerchenstraße	28.04.2020 / 12.05.2020

#### Abholtermine für Restmüll

Neuching und Ottenhofen	12.05.2020 / 26.05.2020
Restmüll Neuching, Felderchenstraße	19.05.2020 / 03.06.2020

#### Papiertonnenleerung:

Gemeinde Neuching	28.05.2020 / 25.06.2020
Gemeinde Neuching - nur Feldlerchenstraße	19.05.2020 / 16.06.2020
Gemeinde Ottenhofen	22.05.2020 / 18.06.2020

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 – Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 erlassen, sie tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martinstr. 9, 85467 Oberneuching, Zimmer 11, niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt

(§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Das Landratsamt Erding hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2020, Az.:31-1-941 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 10 VGemO, §§ 40 Abs. 1, 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.038.680,00 EUR** und

#### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **85.000,00 EUR** ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2020 auf 833.710 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf insgesamt 4.636 Einwohner festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 179,83(3908) EUR festgesetzt.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

*Oberneuching, 23.04.2020*  
*Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching*  
*Hans Peis*  
*Gemeinschaftsvorsitzender*

## ■ Verunreinigungen von Straßen, Wegen und Plätzen

In letzter Zeit erreichen die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching vermehrt Beschwerden von Bürgern, dass die öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch Pferdeäpfel verunreinigt sind.

Gemäß Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat, wer Straßen oder Wege über das übliche Maß hinaus verunreinigt (das ist bei dieser Verschmutzungen der Fall), die Verunreinigung ohne Aufforderung **unverzüglich** zu beseitigen, andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Wir bitten Sie, als verantwortungsbewusste Tierhalter, die durch Ihr Tier verursachten Verschmutzungen umgehend wieder zu beseitigen. Das Zuwiderhandeln kann nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching bittet um Beachtung und steht bei Rückfragen unter der Telefonnummer 08123/9326-60 zur Verfügung.

## Neuching AMTLICH

### ■ Grußwort des Ersten Bürgermeisters



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte mich auch auf diesem Wege noch einmal bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen bei der Kommunalwahl bedanken.

Ich freue mich sehr, dass ich in den nächsten sechs Jahren gemeinsam mit der Verwaltung, dem Gemeinderat und natürlich mit Ihnen die Zukunft unserer Gemeinde mitgestalten darf.

Zunächst aber möchte ich mich persönlich bei meinem Vorgänger bedanken. Lieber Hans, vielen Dank für 18 Jahre voller Hingabe und Leidenschaft für die Kommunalpolitik und dein Engagement für unsere Gemeinde. Durch deine klaren Vorstellungen und Visionen konnte viel zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Neuching erreicht werden. Es wurden Weichen für eine noch attraktivere Zukunft gestellt. Diesen Weg möchte ich gerne mit bestem Wissen und Gewissen gemeinsam mit dem Gemeinderat und allen Beteiligten weiter gehen.

Lieber Hans, vielen Dank für deine Unterstützung. Über die Jahre hinweg warst du mir ein Vorbild und ich danke dir für deine Hilfe und konstruktive Kritik. Ich werde mein Bestes geben, wenn ich ab Mai in deine Fußstapfen trete.

Nach über 30 Jahren Kommunalpolitik hast du dir deinen politischen Ruhestand sehr wohl verdient. Ich wünsche dir und deiner Familie weiterhin für den neuen Lebensabschnitt viel Kraft und Freude, aber vor allem Gesundheit, damit all deine Wünsche und Ziele für die Zukunft in Erfüllung gehen. Ich glaube im Namen aller sprechen zu dürfen, wenn ich sage: Wir alle freuen uns, abseits des Rathauses, auf viele gemeinsame Stunden, die wir in unserer Gemeinde in Zukunft mit dir verbringen dürfen!

Ich selbst freue mich sehr auf meine neue, verantwortungsvolle Aufgabe. Im Hinblick auf die anhaltenden Corona-Krise, bin ich beruhigt zu wissen, dass ich mich auf einen zu gleichen Teilen engagierten und erfahrenen Gemeinderat, sowie eine über alle Maßen kompetente Verwaltung stützen kann. Trotz der Pandemie arbeiten wir mit Hochdruck für Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, weiter.

In diesem Sinne auf eine produktive und konstruktive Zusammenarbeit. Bleiben Sie gesund!

Ihr

Thomas Bartl

1. Bürgermeister

## ■ Kommunale Verkehrsüberwachung Gemeinde Neuching

### Ergebnisse

vom 15.04.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:56 Uhr	12:00 Uhr	Oberneuchingermooos, Moorkulturstraße, i. H. Trafostation	Lüß	38	4

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 74 km/h

vom 15.04.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
12:52 Uhr	15:00 Uhr	Oberneuching, Hauptstraße, i. H. Neuer Friedhof	Neuching	118	17

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 79 km/h

vom 15.04.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
15:21 Uhr	17:30 Uhr	Niederneuching, Münchner Straße, i. H. km 0,030	Erding	404	0

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: -- km/h

## ■ Straßenreinigung Neuching

Am Mittwoch, **13.05.2020**, findet eine Straßenreinigung im kompletten Gemeindegebiet statt.

## ■ Der Glasfaserausbau in Neuching hat begonnen

Damit die Gemeinde Neuching an das Glasfasernetz von Deutsche Glasfaser angeschlossen werden kann, muss die Verbindung von einer zentralen Verteilerstation zu der regionalen Verteilerstation im Ort - dem sogenannten PoP, Point of Presence - ausgebaut werden. Diese Strecke des Basisnetzes nennt man Backbone.

Mit der Herstellung der Backbone-Strecke von Fuxleben bis zum Ortsrand nach Oberneuching bzw. von Oberneuching nach Niederneuching wurde bereits begonnen. Die Backbone-Strecke innerhalb der Ortsteile bis zu den bereits im März gesetzten PoP-Stationen „Am Bründl“ in Oberneuching bzw. in der „Blumenstraße“ in Niederneuching findet parallel mit den Bauarbeiten im Ort statt.

Mitte April wurde bereits begonnen, das Glasfasernetz in den Ortsteilen auszubauen.

Im ersten Schritt werden sukzessive die Leerrohre in etwa 40 cm Tiefe in die Straßen und Gehwege sowie in den privaten Grundstücken verlegt. Sobald dies geschehen ist, werden die Glasfasern eingeleitet.

Im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist es zuweilen notwendig, geöffnete Stellen in Asphalt oder Pflasterung provisorisch (z.B. mit Pflastersteinen) zu schließen, da diese ggf. ein weiteres Mal aufgenommen werden müssen. Erst mit Beendigung der Bauarbeiten werden diese Bereiche final verdichtet, geschlossen und von der Gemeinde abgenommen. Vor Beginn der Bauarbeiten in einer Straße, werden die Anlieger so früh wie möglich mit einer entsprechenden Information durch die Tiefbaufirma von Deutsche Glasfaser im Briefkasten über den Termin informiert. Die gesamten Tiefbauarbeiten sollen bis Herbst 2020 fertig gestellt werden. Sobald dies geschehen ist, können die Hausanschlüsse aktiviert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Thomas Bartl, Telefon: 08123/9326-63 und unter bartl@vg-oberneuching.de gerne zur Verfügung.

Diese Information finden Sie auch auf der Homepage der VG Oberneuching: [www.vg-oberneuching.de/aktuelles](http://www.vg-oberneuching.de/aktuelles)

### Haben Sie noch Fragen?

Weitere Informationen zum Bau

finden Sie auf der Webseite:

[www.deutsche-glasfaser.de/glasfaser/bau/](http://www.deutsche-glasfaser.de/glasfaser/bau/)

Gerne helfen Ihnen auch die Mitarbeiter von Deutsche Glasfaser persönlich weiter.

### Bauhotline:

02861 890 60 940

### Erreichbarkeit:

Mo. - Fr. 08:00 - 20:00 Uhr

Sa. 09:00 - 15:00 Uhr

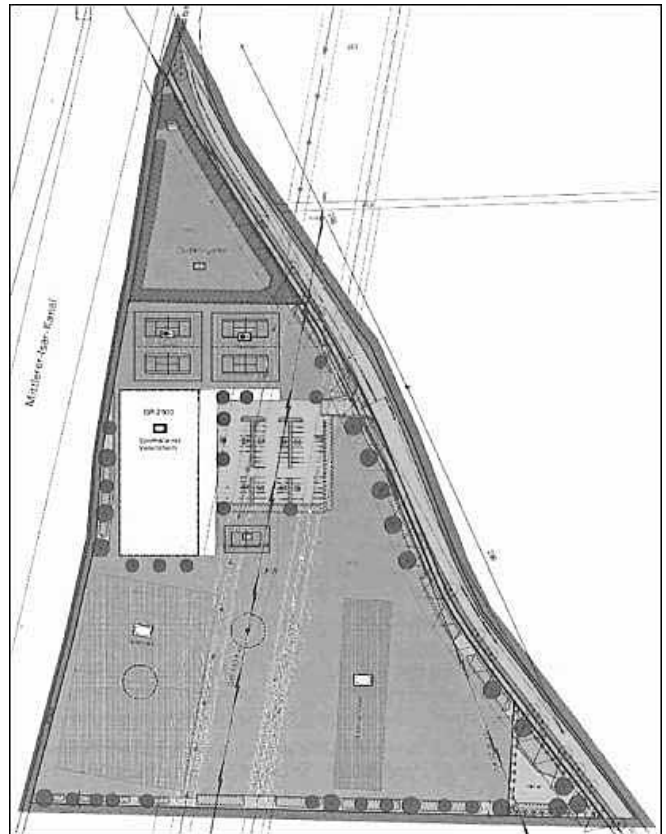
## ■ Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB

### 1. Änderung Bebauungsplan „Sportgelände Neuching“

Der Gemeinderat Neuching hat in der Sitzung am 29.10.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sportgelände Neuching“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des am 13.07.2018 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Sportgelände Oberneuching“ zwischen Ober- und Niederneuching und grenzt westlich an den Mittleren-Isar-Kanal und beinhaltet östlich noch die Kreisstraße ED 5.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 355 Gem. Niederneuching und ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



rechtsverbindlicher Bebauungsplan  
„Sportgelände Oberneuching“, ohne Maßstab

Fortsetzung nächste Seite

## ■ Vermietung von Gemeindewohnungen

Im Baugebiet „Am Kappelbach“ sind derzeit die Arbeiten am Geschosswohnungsbau im vollen Gange. Die Gemeinde rechnet mit einer Fertigstellung im Sommer. Die Vermietung der 6 entstehenden Wohnungen wird ab 01.08.2020 möglich sein.

Die Wohnungen weisen unterschiedliche Wohnflächen auf und haben je nach Lage entweder eine Terrasse mit Gartenanteil, im OG einen Balkon mit Glasdach oder es handelt sich um Dachgeschosswohnungen mit Dachgauben und einem kleinen Balkon. Alle Wohnungen sind barrierefrei mit einem Aufzug von der TG bis ins Dachgeschoss erreichbar.

Jeder Wohnung sind ein Kellerabteil sowie zwei Stellplätze in der Tiefgarage zugewiesen. Für einen Tiefgaragenstellplatz wird eine monatliche Miete von 40 € festgesetzt.

Die Kautions beträgt 3 Monatskaltmieten.

Folgende Wohnungen können noch vermietet werden:

Whg.-Typ	Whg.-Nr.	Anz. Zimmer/ Geschoss	Vermietung an Personen	Wohnfläche	mtl. Kaltmiete €/m <sup>2</sup>	mtl. Kaltmiete Wohnung gerundet	Stellplatz Tiefgarage á 40 €	Gesamtkaltmiete	Nebenkosten-VZ inkl. Heizkosten	mtl. Miete inkl. Heiz- und Nebenkosten
2	3	4 Zi. OG	4 Per.	ca. 96,7 m <sup>2</sup>	8,50 €/m <sup>2</sup>	825 €	2 x 40 €	905 €	200 €	1.105 €
3	6	3 Zi. OG	3 Per.	ca. 72,3 m <sup>2</sup>	8,50 €/m <sup>2</sup>	615 €	2 x 40 €	695 €	150 €	845 €

Bitte beachten Sie, dass eine Bewerbung lediglich für einen Wohnungstyp abgegeben werden kann.

Innerhalb des Wohnungstyps kann ein Wohnungswunsch (EG oder OG) durch Angabe der Wohnungsnummer geäußert werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 24.05.2020 mit folgenden Unterlagen an die Gemeinde Neuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching:

- Bewerbungsschreiben
- Mieterselbstauskunft (Vordruck liegt in der Verwaltung im Bürgerbüro auf und ist über die Homepage abrufbar)
- Schufa-Selbstauskunft
- Einkommensnachweis (Gehaltsnachweise der letzten 12 Monate und Einkommensteuerbescheid 2018)
- Personalausweiskopie

Weitere Auskünfte erteilt gerne Herr Bürgermeister Bartl unter Telefon 08123/9326-63 oder Frau GL Knauer unter Telefon 08123/9326-65.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sportgelände Neuching“ soll im Regelverfahren durchgeführt werden.

Anlass der Planung ist der dringende Bedarf der Gemeinde Neuching an zusätzlichen Kinderbetreuungseinrichtungen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans soll nun im vorhandenen Bauraum zusätzlich eine Kinderbetreuungseinrichtung zugelassen werden.

In der Nordhälfte des vorhandenen Baufensters ist wie bisher der Bau einer multifunktionalen Sporthalle mit zwei Spielfeldern und einem Vereinsheim vorgesehen. Darüber hinaus soll nun südlich davon eine Kinderbetreuungseinrichtung errichtet werden. Für die Sporthalle war bisher eine Wandhöhe von 8,50 m zulässig. Da für die Kinderbetreuungseinrichtung drei Geschosse benötigt werden, wird die Wandhöhe für die Kinderbetreuungseinrichtung und auch für die Sporthalle mit Vereinsheim auf max. 11,00 m festgesetzt. Des Weiteren soll die Stellplatzsatzung der Gemeinde Neuching nur hinsichtlich der notwendigen Anzahl und nicht hinsichtlich der Ausgestaltung der Stellplätze Anwendung finden.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.04.2020 gebilligte Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, bestehend aus Satzung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.04.2020, liegt in der Zeit vom

**Montag, 18.05.2020**

**bis einschließlich**

**Freitag, 19.06.2020**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St. Martin Str. 9, 85467 Oberneuching, 1. OG., im Flurbereich des Bauamts während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme der Unterlagen auch während der Corona-Krise möglich ist. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (<https://vg-oberneuching.de/>) eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zudem bereits verfügbar:

- Stellungnahme Landratsamt Erding – Untere Naturschutzbehörde vom 18.02.2020 zum Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt
- Stellungnahme Landratsamt Erding – Untere Immissionsschutzbehörde vom 12.02.2020 zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)
- Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 28.02.2020 zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)
- Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.03.2020 zum Schutzgut Boden sowie Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding vom 02.03.2020 zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)
- Stellungnahme Bürger/in 1 vom 12.03.2020 zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

Während der Auslegungsfrist kann jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberneuching, den 29.04.2020  
1. Bürgermeister

## Ottenhofen AMTLICH

### ■ Die Bürgermeisterin informiert



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nachdem wir die März-Sitzung haben ausfallen lassen, fand am 21. April die letzte Sitzung des scheidenden Gemeinderats statt, so dass ich die nicht mehr gewählten Gemeinderäte wenigstens einigermaßen angemessen verabschieden konnte. Einige Themen, mit denen sich dieser Gemeinderat viel beschäftigt hat, sollten noch zum Abschluss gebracht werden.

Die **Richtlinien** für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücke war eines der Themen, mit dem sich vor allem die Arbeitsgruppe intensiv beschäftigt hat. Allerdings muss man sagen, dass am wichtigsten die Überarbeitung durch unseren Fachanwalt ist, damit die Richtlinien in der verabschiedeten Form einer Klage standhalten würden. Viel Spielraum hatten wir hier nicht. Aber gemeinsam haben wir die Punkte, die man als einheimische junge Familie mit Kindern (= Zielgruppe mit höchster Priorität) erreichen kann, höchstmöglich festgesetzt. Die genauen Festsetzungen können Sie in diesem Amtsblatt einsehen.

Auch den **Haushalt 2020** mussten wir dringend verabschieden. Er schließt im Verwaltungshaushalt mit 3.747.680,-€ und im Vermögenshaushalt mit 2.475.225,- €. Kreditaufnahmen sind nicht nötig, da wir eine ordentliche Rücklagenentwicklung haben: 2.497.146 € ist aktuell unser Ist-Bestand von Girokonten, Bargeld und Festgeldern. Aktuell kann niemand einschätzen, was Corona für unseren Haushalt bedeutet, aber da wir wenig Gewerbesteuererinnahmen haben, gehe ich von wenig Schwankung aus und davon, dass der Haushalt so wie aktuell geplant auch umgesetzt werden kann. Da wir die letzten Jahre gut gewirtschaftet haben, können wir uns immer noch einiges leisten.

**Am Anger:** Die Änderung des Bebauungsplans am Anger wurde beschlossen, so dass nun das letzte freie Grundstück dort bebaut werden kann. Wir haben lediglich eine Planschwäche korrigiert, indem wir das Baufenster weiter in den Norden gerückt haben, um den Südgarten zu vergrößern. Weiter wurde für dieses und ein paar weitere Grundstücke mit mindestens 500qm eine zweite Wohneinheit zugelassen. Stichwort: Verdichtung im Innenbereich.

**Kinderbetreuung:** Nachdem wir uns sehr viele Gedanken gemacht haben, wie wir die 10 Krippenkinder auf der Warteliste unterbringen können, kam letzte Woche die vorsichtige Einschätzung aus dem Kinderhaus, dass man wahrscheinlich alle angemeldeten Kinder unterbringen kann. Auch die Krippenkinder. Zwar noch ohne Gewähr, aber wir haben nun alle Überlegungen für eine Übergangsregelung (Anmietung eines Hauses, Anbau an den Kindergarten, Nutzung der Mitti oder Anmietung des Pfarrheims) beendet, die uns in jedem Fall viel Geld kosten würde, und werden uns wie geplant auf den Ersatzneubau des Lehrerwohnhauses konzentrieren.

Eine gute Nachricht können wir aus der **Wasserversorgung Ottenhofen** melden: Wir konnten 2019 die Wasserverluste (inkl. Eigenverbrauch) auf 10% senken. Das ist der niedrigste Wert, den wir jemals erreicht haben, dank unserer beständigen Erneuerungen und Investitionen (seit 2014) im Wasser. Vielen Dank auch an dieser Stelle an Heini Schwanzer, der sich im Wasser wirklich seine Sporen verdient und unermüdlich mit mir zusammen Verbesserungen bespricht und umsetzt!

Am 5. Mai findet um 19.30 Uhr in der Josef-Vogl-Halle die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderats statt.

Herzlichst, Ihre  
Nicole Schley

## ■ Kommunale Verkehrsüberwachung Gemeinde Ottenhofen

### Ergebnisse

vom 16.04.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:05 Uhr	13:05 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. BHS Feuer- wehrrhaus	Markt Schwaben	378	19

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 74 km/h

vom 16.04.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
13:49 Uhr	16:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. S-Bahnhalte- stelle	Markt Schwaben	204	8

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 67 km/h

vom 27.04.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:39 Uhr	14:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. BHS Feuer- wehrrhaus	Markt Schwaben	478	39

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 80 km/h

vom 27.04.2020

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
14:21 Uhr	17:00 Uhr	Ottenhofen- Herdweg, Ise- ner Straße, i. H. Hs.Nr. 21	Pastetten	460	14

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 82 km/h

## ■ Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ottenhofen vom 18.02.2020

### Sachstandsmeldungen

1. Hochwasserschutz: Vorgespräche mit den Anwohnern zur ökologischen Aufwertung des Schlossholzgrabens haben stattgefunden. Alle sind bisher sehr positiv eingestellt, was die ökologische Aufwertung angeht. Wir sind so verblieben, dass wir einen Vorentwurf anfertigen lassen und den dann mit den Anliegern besprechen.
2. Der Schnitt der gemeindlichen Obstbäume in den Baugebieten wurde an die Firma Beck aus Oberneuching vergeben zum Angebotspreis von 5.426,- € brutto, bei geschätzten 120 Arbeitsstunden für 50 Obstbäume.
3. Das Gespräch über den Bebauungsplan Herdweg mit Bürgern aus Herdweg Süd hat am 22.01.2020 im Rathaus stattgefunden.
4. Am 30.01. hat ein Gespräch mit dem Planungsverband über alle Bebauungspläne stattgefunden.
5. Die Arbeitsgruppe Feuerwehrhaus hat am 11.2.2020 getagt.
6. Am 07.02.2020 hat die jährliche Prüfung der Turngeräte in der Sporthalle stattgefunden. Es müssen einige Geräteteile und Matten wegen starkem Verschleiß erneuert werden.
7. Der Bundestag hat am 31.01.2020 ein neues Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Verkehrsinfrastrukturprojekten beschlossen. Das Gesetz regelt die Genehmigung der Ausbaustrecke (ABS 38)

7. neu. Konkret handelt es sich um den Gesetzentwurf „zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich“ und Gesetzentwurf „zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“. Ein großer Vorteil hier ist, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr fakultativ ist, wie im Planfeststellungsverfahren, sondern zwingend erforderlich ist. Das Projekt wird also weiterhin die Öffentlichkeit informieren und in die Planung einbeziehen

### **Bebauungsplan 3. Änderung Ottenhofen Süd; - Auslegungsbeschluss**

Bereits am 17.10.2017 wurde der Änderungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ottenhofen Süd“ gefasst und der Planungsauftrag an den Planungsverband München vergeben.

Im Vorfeld und parallel dazu hat die Arbeitsgruppe Autohaus Bauer mit einem beauftragten Planer mögliche Bebauungen für das Grundstück erarbeitet. Aufgrund des abgestimmten Vorentwurfes und eines zwischenzeitlich vorliegenden Immissionschutzgutachten hat der Planungsverband den beiliegenden Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Dadurch werden sowohl die Planungen des Architekturbüros Reiser ermöglicht, als auch die immissionschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten.

**Beschluss:** Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt mit dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Ottenhofen Süd – und den in der heutigen Sitzung getroffenen Änderungen – in die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu gehen und den Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Ergebnis:** 12 : 0

### **Baugebiet Am Schlehbach; - Entscheidung über Straßennamen**

Nach dem Aufruf der Bürgermeisterin im Amtsblatt der Gemeinde sind einige Vorschläge für Straßennamen eingegangen. Vielen Dank an alle, die einen Vorschlag geschickt haben! Die folgende Liste soll in der Sitzung diskutiert werden. Der Gemeinderat muss zu einer Entscheidung kommen, da für das weitere Vorgehen die Straßennamen benötigt werden.

Liste der Vorschläge und soweit geliefert Erläuterung:

1. **Sternenring:** Die Straße ist eine Ringstraße und der Name lehnt an die „Sternschnuppe“ an, die das angrenzende „Ritterland“ zur CD gemacht hat.
2. **Wiesenstraße:** Wegen der Lage zwischen Waldstraße und Gartenstraße und Am Schlehbach.
3. **Dohlenstraße** oder **Falkenweg:** Weil Ottenhofen diese Vögel im Kirchturm hat.
4. **Drachenfels** oder **Drachenring:** Das Ottenhofener Wappen enthält einen Drachen. Das Baugebiet ist neben dem Ritterland an einem Hügel und „Ottenhofen“ hieß vermutlich „vor den Hügeln“. Die Drachen passen dann zu den Rittern und zu Ottenhofen.
5. **Mantelstraße:** Eine Ringstraße ist ja fast wie ein Mantel. Wie zum einen Arm rein und zum anderen wieder heraus, ohne den Mantel verlassen zu müssen.
6. **Lehrer-Forthofer-Straße:** ohne Begründung
7. **Bienenweg** oder **Bienenstraße**, **Hummelweg** oder **Hummelstraße:** aus aktuellem Anlass
8. Pokalstraße; Märchenstraße; Kristallweg; Regenbogenstraße; Wolkenweg; Jahreszeitenstraße; Am Sternschnuppenland; Am Einhornweg; Zuckerwattenstraße; Am Notenweg; Am Kuschelweg; Mondstraße; Am Eulenweg; Kolboldweg; Feenstraße; Dschungelweg;

Am Kleeblatt; Engelstraße (entstanden aus einem Brainstorming der jüngeren Generation)

9. **Eisvogelring** oder **Zaunkönigring**, weil das neue Baugebiet an den Schlehbach angrenzt und dort mittlerweile der seltene Eisvogel bzw. Zaunkönig noch vorkommt.
10. **Oskar-Pretsch-Ring**: Oskar Pretsch und seine Frau haben als Kriegsflüchtlinge in Ottenhofen mit dem Aufbau eines landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Grundstück für das neue Baugebiet „Am Schlehbach“ eine neue Heimat gefunden. Der Vorschlag für den Straßennamen soll einen Bezug herstellen zu den Menschen, die nach dem Krieg in Ottenhofen aufgenommen wurden und hier ihr Leben lang gewirkt haben.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Ottenhofen entscheidet sich für- **An der Hofmark** (für die Ringstraße)- **Höllgrabenweg / Keltenweg / Falkenweg** (für die drei Stichstraßen)als Straßennamen für das Neubaugebiet Am Schlehbach.

**Ergebnis:** 12 : 0

#### **Freiwillige Feuerwehr Ottenhofen;**

- **Bestätigung als Feuerwehrkommandanten nach dem BayFwG**

Die Bürgermeisterin ernennt Herrn Hermann Brandlmeier als ersten Feuerwehrkommandanten und Herrn Florian Wagner als zweiten Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ottenhofen.

**Beschluss:** *Der Gemeinderat Ottenhofen stimmt der Ernennung von Herrn Hermann Brandlmeier als ersten Feuerwehrkommandanten und Herrn Florian Wagner als zweiten Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ottenhofen zu.*

**Ergebnis:** 12 : 0

#### **Bebauungsplan Semptweg;**

- **Antrag auf Änderung des Bebauungsplans**

Mit Schreiben vom 29.01.2020 beantragte der Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 22 Gem. Ottenhofen für eine Teilfläche die Aufstellung eines Bebauungsplans (vgl. Antrag anbei).

Der Eigentümer möchte dort für seine Kinder Wohnraum schaffen. Hierfür soll die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage erfolgen. Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Semptweg“ bzw. der 1. Änderung des Bebauungsplans „Semptweg“ grenzt an die gegenständliche Teilfläche Fl.-Nr. 22 Gem. Ottenhofen an, weshalb das Vorhaben durch eine Erweiterung des Geltungsbereichs im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Semptweg“ ermöglicht werden könnte. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Teilfläche Fl.-Nr. 22 Gem. Ottenhofen derzeit als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Demzufolge ist hier voraussichtlich zudem die 5. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Durch die Eigentümer wurden im Vorfeld bereits ein Kostenübernahmevertrag für das Bauleitplanverfahren für die Planungskosten des Planungsverbands München und die Kosten für die Verwaltung sowie gegebenenfalls anfallende Gutachten unterschrieben. Die Gemeinde wird durch diese Vereinbarung nicht in ihrer Planungshoheit beschränkt. Insbesondere ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet den Bebauungsplan aufzustellen bzw. den Flächennutzungsplan zu ändern. Das Verfahren kann jederzeit eingestellt werden, ohne dass dies zu Ersatzansprüchen gegen die Gemeinde führt.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Planungsleistung an den Planungsverband München zu vergeben.

**Beschluss:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 22 Gem. Ottenhofen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Semptweg“ und die voraussichtlich erforderliche 5. Änderung des Flächennutzungsplans Ottenhofen. Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der Planungsleistung an den Planungsverband München zu vergeben.

**Ergebnis:** 12 : 0

#### **Bedarf Kinderkrippe: Sachstand und Beratung**

In der Gemeinderatssitzung am 14.01.2020 wurde die Bedarfsplanung vorgestellt. Dabei hat sich ein kurzfristiger Bedarf an ca. 10 Krippenplätzen ab 01.09.2020 ergeben. Der Gemeinderat überlegt daher, ein bestehendes Gebäude z.B. eine Doppelhaushälfte in Ottenhofen anzumieten und diese als Krippeneinrichtung zu nutzen. Bezüglich dieses Wunsches wurde der Fachbereich Jugend und Familie, Kindertagesstätten Aufsicht im LRA Erding um eine Einschätzung gebeten.

**Beschluss:** Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beauftragt die Verwaltung- nach einer passenden Doppelhaushälfte zu suchen,- die Kosten für eine mobile Lösung abzuklären und- mit der Kirche bezüglich des Pfarrheims zu sprechen.

**Ergebnis:** 12 : 0

#### **Genehmigung Zuwendungen 2019**

Geldzuwendungen			
Datum	Zuwendet	Verwendung	Betrag in €
05.04.2019	Kult. Grundbau GmbH	Feuerwehr Höhenerschung	1.705,70 €
28.11.2019	Wuvr GmbH	Neue Straßenbeleuchtung	100,00 €
18.12.2019	privat Person	Feuerwehr First Responder	100,00 €
			2.305,70 €
Sachzuwendungen			
Datum	Zuwendet	Verwendung	Betrag in €
			0,00 €

**Beschluss:** Die in der Zuwendungsliste 2019 erhaltenen Geldzuwendungen werden zur Kenntnis genommen und nach dem entsprechenden Verwendungszweck angenommen

**Ergebnis:** 12 : 0

## ■ Bekanntmachung Satzungsbeschluss § 10 Abs. 3 BauGB

### 1. Änderung Bebauungsplan „Ottenhofen - West I / Version 2015“

Der Gemeinderat Ottenhofen hat in seiner Sitzung am 15.10.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Ottenhofen - West I / Version 2015“ beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt im Nordwesten von Ottenhofen, östlich der Bahnlinie und westlich der Staatstraße 2080 (Erdinger Straße). Im Norden grenzen bebaute und unbebaute Flächen



an, im Westen und Süden wird das Planungsgebiet von Grünflächen begrenzt und im Osten grenzen ebenfalls bebaute Flächen an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Baugrundstücke: Fl.-Nrn. 133/18, 133/19, 133/20, 133/21, 133/22, 133/23, 133/24, 133/25, 133/26, 133/27, 133/28, 133/29, 133/30, 133/31, 133/32, 133/33, 133/5, 133/6, 133/35, 133/2 und 133/12, 133/17, 133/16, 133/15, 133/14, 133/13, 133/10, 133/9, 133/3, 133/4, 133/52, 133/8, 133/11 und 92/20, 92/19, 92/18, 92/17, 92/59, 92/16, 92/37, 92/63, 92/66, 92/9, 92/13, 92/65, 92/8, 92/7, 92/62, 92/10, 92/64, 92, 92/23, 92/22, 92/21 und 88, 88/1, 88/3, 92/25, 92/11, 92/6, 92/5, 92/4, 92/2, 92/1, 90/2, 90/5, 90/6, 90/4, 90, 90/3 sowie Verkehrs- und Grünflächen, sämtlich in der Gemarkung Ottenhofen.

Der Bebauungsplan besteht aus textlichen Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich und einem Planausschnitt mit zeichnerischen Änderungen für Fl.-Nr. 92/7 Gem. Ottenhofen sowie der Begründung.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine maßvolle Nachverdichtung. Hierfür soll die festgesetzte Grundfläche künftig um 25 v.H. durch die Grundflächen von Terrassen, Balkonen und Außentreppen überschritten werden dürfen und die zulässige Gesamt-GRZ von 0,35 auf 0,40 erhöht werden. Balkone, Wintergärten, Terrassen und Außentreppen sollen künftig die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 3 m überschreiten dürfen. Weiter sollen Beschränkungen für die Anzahl der Wohneinheiten je Flurstück aufgehoben werden; es soll vielmehr nur noch gelten, dass je vollendete 250 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße (Bauland) eine Wohnung zulässig ist.

Die Wandhöhe soll künftig im Erdgeschoss ab der Oberkante Fertigfußboden statt dem Rohfußboden gemessen werden, um den gestiegenen Anforderungen an Schall- und Wärmeschutz und den damit verbundenen größeren konstruktiven Querschnitten bei Geschossdecken, Fußbodenaufbauten und Dachdämmungen Rechnung zu tragen.

Bei Flur-Nr. 92/7 wird das Baufenster in unveränderter Größe 15 x 14 m um ca. 5,0 m bis auf 4,0 m Abstand an die nördliche Grundstücksgröße verschoben. Hierdurch werden auf der Südseite der Hauptgebäude größere und besser nutzbare Gärten und Terrassen ermöglicht. Die für die Garagen von Haus-Nr. 2 festgesetzte Fläche wird dabei an die Ostgrenze von Flur-Nr. 92/7 verschoben.

Es wird außerdem klargestellt, dass Doppelhäuser profilgleich zu errichten sind.

Der Gemeinderat Ottenhofen hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ottenhofen – West I / Version 2015“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 21.04.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 84567 Oberneuching, 1.OG., im Bauamt während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwochs auch 14.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (<https://www.vg-oberneuching.de/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

*Gemeinde Ottenhofen, den 29.04.2020*

*Erste Bürgermeisterin Nicole Schley*

## ■ Bekanntmachung der Gemeinde Ottenhofen Richtlinien

### **der Gemeinde Ottenhofen für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen**

Die Gemeinde Ottenhofen ist bestrebt, einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung, die aufgrund der Marktlage, insbesondere aufgrund der hohen Grundstückspreise in der Region, kein Wohnbaugrundstück auf dem freien Immobilienmarkt erwerben können, den Erwerb angemessenen Wohnraums preisvergünstigt zu ermöglichen. Vorrangig sollen junge Familien mit Kindern gefördert werden, wobei eine Ortsbezogenheit in Form eines Hauptwohnsitzes im Gemeindegebiet sowie erschwerende individuelle Lebensumstände in Form einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit besondere Berücksichtigung finden. Mit dem Wohnbaulandmodell soll auch ein Wegzug der örtlichen Bevölkerung verhindert und damit eine sozial ausgewogene, stabile und nachhaltige Bevölkerungsstruktur gesichert werden.

Zur Sicherstellung einer transparenten, gerechten und rechtskonformen Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken stellt die Gemeinde Ottenhofen die nachfolgenden Vergaberichtlinien auf. Die Wohnbaulandvergabe erfolgt gemäß dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Wohnbaugrundstück erhalten kann. Anspruchs begründend sind diese Vergaberichtlinien nicht.

#### **1. Antragsberechtigter Personenkreis:**

1.1 Es können sich nur natürliche Personen bewerben, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre (minderjährigen) Kinder nicht antragsberechtigt. Dass eine Antragsberechtigung nicht bereits mit Volljährigkeit gegeben ist, findet seinen Grund darin, dass nach Ansicht der Gemeinde Ottenhofen bei ganz jungen Erwachsenen in aller Regel noch keine hinreichend gesicherte und finanziell abgesicherte Lebensplanung vorhanden ist, eine solche Lebensplanung aber für den Erwerb eines gemeindlich subventionierten Wohnbaugrundstücks samt den damit einhergehenden Bindungen unabdingbar erscheint.

1.2 Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft (Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden nachfolgend zusammen „Lebens(ge-meinschafts)partner“ bezeichnet) haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben. Es genügt, wenn einer der beiden Antragsteller die

- unter Ziffer 1.1 angeführten Antragsvoraussetzungen erfüllt. Erfüllen neben dem Antragsteller weitere Haushaltsangehörige (§ 18 Wohnraumförderungsgesetz) die vorgenannten Antragsvoraussetzungen, sind diese nicht separat antragsberechtigt.
- 1.3 Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte einer Wohnung oder eines Wohnhauses oder eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks im Gemeindegebiet sind. Bei Ehegatten und Lebens(gemeinschafts)partnern ist die Antragsberechtigung bereits dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn einer der beiden Ehegatten oder Lebens(gemeinschafts)partner Eigentümer oder Erbbauberechtigter einer Wohnung oder eines Wohnhauses oder eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks ist. Ausnahmen können zugelassen werden, sollten die Wohnung, das Wohnhaus oder das zu Wohnzwecken bebaubare Grundstück keine angemessenen Wohnverhältnisse für den Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen gewährleisten. Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn
- die Wohnfläche für einen 1-Personen-Haushalt mindestens 50 m<sup>2</sup> beträgt;
  - die Wohnfläche für einen 2-Personen-Haushalt mindestens 65 m<sup>2</sup> beträgt;
  - die Wohnfläche für einen 3-Personen-Haushalt mindestens 80 m<sup>2</sup> beträgt;
  - die Wohnfläche für einen 4-Personen-Haushalt mindestens 95 m<sup>2</sup> beträgt.
- Auch für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. Ist eine Person des Haushalts schwer behindert und/oder pflegebedürftig, kann die Wohnfläche zusätzlich 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. Mit dieser Mehrfläche ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn dem Haushalt mehrere schwer behinderte und/oder pflegebedürftige Personen angehören. Baulich getrennte Wohneinheiten werden als eine Wohneinheit gewertet, sofern eine Zusammenlegung der baulich getrennten Wohneinheiten mit einem erträglichen finanziellen Aufwand machbar und aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar ist.
- 1.4 Zur Meidung einer gleichheitswidrigen Mehrfachbevorzugung einzelner Bewerber sind ferner die Personen nicht antragsberechtigt, die bereits in der Vergangenheit ein Wohnbaugrundstück im Rahmen eines Wohnbaulandmodells der Gemeinde Ottenhofen erhalten haben. Dies gilt auch dann, sollte ein Ehegatte oder Lebens(gemeinschafts)partner des Antragstellers in der Vergangenheit ein Wohnbaugrundstück im Rahmen eines Wohnbaulandmodells der Gemeinde Ottenhofen erhalten haben.
- 1.5 Das Jahreseinkommen des Antragstellers im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG darf ...000,00 € \* nicht übersteigen. Soll der Grundstückserwerb durch den Antragsteller und seinen Ehegatten oder Lebens(gemeinschafts)partner erfolgen, dürfen die addierten Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG ...000,00 € \*\* nicht übersteigen. Abzustellen ist auf das in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragstellung erzielte durchschnittliche Jahreseinkommen. Dieses durchschnittliche Jahreseinkommen ist durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu belegen. Je kindergeldberechtigtem Kind erhöht sich die jeweilige Einkommensobergrenze in Höhe der doppelten Freibeträge im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Die Höhe der doppelten Freibeträge legt der Gesetzgeber für jedes Kalenderjahr neu fest. Im Jahr ...\*\*\* belaufen sich diese doppelten Freibeträge pro Kind auf ... € \*\*\*.
- 1.6 Das Vermögen darf den Wert des im Wohnbaulandmodell zu erwerbenden Grundstücks nicht übersteigen. Abgestellt wird auf den Verkehrswert und nicht auf den hinter dem Verkehrswert zurückbleibenden Grundstückskaufpreis. Maßgebliches Vermögen ist die Summe aller Vermögenswerte (z. B. Barvermögen, Bankguthaben, Kapitalanlagen, Lebensversicherungen, Wertpapiere, Immobilien) des Antragstellers sowie seines Ehegattens oder Lebens(gemeinschafts)partners. Die Vermögenswerte sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters, Kontoauszüge, Grundbuchauszüge, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen) zu belegen, wobei Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen nicht älter als ein Jahr sein dürfen.
- 1.7 Schließlich fehlt es an der Antragsberechtigung auch dann, wenn die für die Vergabe maßgeblichen Umstände, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, nicht offengelegt und nachgewiesen werden, oder der Antragsteller eine Finanzierbarkeit des Grundstückserwerbs und des Bauvorhabens in geeigneter Form (z. B. vorläufige Finanzierungsbestätigung einer Bank oder Bausparkasse) nicht nachweisen kann.
- 2. Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises:**
- 2.1 Die Grundstücke werden an die antragsberechtigten Bewerber vergeben, die gemäß den nachstehenden Vergabekriterien die höchste Punktezahl erreichen, wobei die Punktereihenfolge die Reihenfolge der Grundstückswahl vorgibt. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktezahl für das freigewordene Grundstück nach.
- 2.2 Folgende Auswahlkriterien sind maßgeblich:
- 2.2.1 Alter des Antragstellers:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| unter 30 Lebensjahren:      | 9 Punkte |
| von 30 bis 34 Lebensjahren: | 6 Punkte |
| von 35 bis 40 Lebensjahren: | 3 Punkte |
- Bei Ehegatten oder Lebens(gemeinschafts)partnern wird nur der Ehegatte oder Lebens(gemeinschafts)partner mit der höheren Punktezahl berücksichtigt.
- 2.2.2 Einkommen gemäß vorstehender Ziffer 1.5:
- |   |          |
|---|----------|
| bei einem Antragsteller:                                |          |
| Unterschreitung der Obergrenze um 15.000,00 € und mehr: | 9 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 10.000,00 €:    | 6 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 5.000,00 €:     | 3 Punkte |
| bei einem antragstellenden Paar:                        |          |
| Unterschreitung der Obergrenze um 30.000,00 € und mehr: | 9 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 20.000,00 €:    | 6 Punkte |
| Unterschreitung der Obergrenze um mind. 10.000,00 €:    | 3 Punkte |
- 2.2.3 Vermögen gemäß vorstehender Ziffer 1.6:
- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| bis 20% des Grundstücksverkehrswertes | 15 Punkte |
|---------------------------------------|-----------|

ab 20,1% bis 50% des Grundstückverkehrswertes:	10 Punkte
ab 50,1% bis 80% des Grundstückverkehrswertes:	5 Punkte

#### 2.2.4 Kind(er):

Je kindergeldberechtigtem Kind, das im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort tatsächlich auch wohnt bzw. nach gesicherter Prognose seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben wird:

15 Punkte  
insgesamt jedoch maximal 45 Punkte

#### 2.2.5 Behinderung oder Pflegebedürftigkeit:

Nachgewiesene Behinderung des Antragstellers oder nachgewiesene Behinderung des Ehegattens des Antragstellers, des Lebens(gemeinschafts)partners des Antragstellers oder der Abkömmlinge des Antragstellers, sofern diese Personen nach gesicherter Prognose auch in Zukunft ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben werden:

GdB ab 50:	3 Punkte
GdB ab 60:	6 Punkte
GdB ab 70:	9 Punkte
GdB ab 80:	12 Punkte
GdB ab 90:	16 Punkte
GdB von 100:	20 Punkte

je behinderter Person,  
insgesamt jedoch maximal 20 Punkte

Nachgewiesene Pflegebedürftigkeit des Antragstellers oder nachgewiesene Behinderung des Ehegattens des Antragstellers, des Lebens(gemeinschafts)-partners des Antragstellers oder der Abkömmlinge des Antragstellers, sofern diese Personen nach gesicherter Prognose auch in Zukunft ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben werden:

Pflegegrad 1:	3 Punkte
Pflegegrad 2:	7 Punkte
Pflegegrad 3:	11 Punkte
Pflegegrad 4:	15 Punkte
Pflegegrad 5:	20 Punkte

je pflegebedürftiger Person,  
insgesamt jedoch maximal 20 Punkte

Ist eine der vorgenannten Personen behindert und pflegebedürftig, werden entweder die Punkte für die Behinderung oder die Punkte für die Pflegebedürftigkeit in Ansatz gebracht. Bei unterschiedlich hoher Punktezahl ist die höhere Punktezahl maßgeblich. Insgesamt werden nach Ziffer 2.2.5 maximal 20 Punkte in Ansatz gebracht.

#### 2.2.6 Örtlicher Bezug:

Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Antragstellers in der Gemeinde Ottenhofen innerhalb der letzten fünfzehn Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist (bei Ehegatten oder Lebens(gemeinschafts)partnern wird nur der Ehegatte oder Lebens(gemeinschafts)partner mit der höheren Punktezahl berücksichtigt):

ein volles, nicht unterbrochenes Jahr:	7 Punkte
zwei volle, nicht unterbrochene Jahre:	14 Punkte
drei volle, nicht unterbrochene Jahre:	28 Punkte
vier volle, nicht unterbrochene Jahre:	56 Punkte
fünf oder mehr volle, nicht unterbrochene Jahre:	90 Punkte

Mehrere Zeiträume werden addiert. Hat also z. B. ein Antragsteller innerhalb der letzten fünfzehn Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist zunächst zwei volle, nicht unterbrochene Jahre und nach einer Unterbrechung drei volle, nicht unterbrochene Jahre seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der der Gemeinde Ottenhofen gehabt, erhält er 90 Punkte.

Der Antragsteller geht zum Zeitpunkt der Antragstellung als Arbeitnehmer, Selbständiger oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Ottenhofen seinem Hauptberuf mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden nach (bei Ehegatten oder Lebens(gemeinschafts)partnern wird nur der Ehegatte oder Lebens(gemeinschafts)partner mit der höheren Punktezahl berücksichtigt):

ein volles, nicht unterbrochenes Jahr:	4 Punkte
zwei volle, nicht unterbrochene Jahre:	8 Punkte
drei volle, nicht unterbrochene Jahre:	16 Punkte
vier volle, nicht unterbrochene Jahre:	32 Punkte
fünf oder mehr volle, nicht unterbrochene Jahre:	50 Punkte

Wohnt(e) und arbeitet ein Antragsteller in der Gemeinde Ottenhofen, werden entweder die Punkte für das Wohnen oder die Punkte für das Arbeiten in Ansatz gebracht. Bei unterschiedlich hoher Punktezahl ist die höhere Punktezahl maßgeblich.

#### 2.3 Punktegleichstand:

Kommen mehrere Bewerber aufgrund Punktegleichstands für die Zuteilung eines Grundstücks in Betracht, ist vorrangig ein ehrenamtliches Engagement seit mindestens fünf Jahren, hilfsweise die größere Zahl der minderjährigen Kinder im Sinne von Ziffer 2.2.4, wiederum hilfsweise die größere Anzahl der behinderten oder pflegebedürftigen Personen im Sinne von Ziffer 2.2.5 und schließlich hilfsweise das niedrigere Einkommen im Sinne von Ziffer 1.5 für den Zuschlag maßgeblich.

### 3. Bewertungszeitpunkt:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der Ablauf der Bewerbungsfrist. Zwischen der Bewerbung und dem Ablauf der Bewerbungsfrist eingetretene Veränderungen werden von der Gemeinde Ottenhofen berücksichtigt, wenn der Antragsteller solche Veränderungen der Gemeinde Ottenhofen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zur Kenntnis bringt und nachweist.

### 4. Sonstige Bestimmungen:

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und auf Zuteilung von Wohnbaugrundstücken besteht nicht.
- 4.2 Jeder Antragsteller kann seine Bewerbung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

### 5. Grundstücksvergabe:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhofen entscheidet über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vergabeentscheidung wird den Begünstigten schriftlich unter Beifügen einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die nicht berücksichtigten Antragsteller werden ebenfalls schriftlich informiert; auch dieser Mitteilung wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

**6. Inhalt des Grundstückskaufvertrages:**

Die Grundstücke werden zu den nachfolgenden Bedingungen an die Antragsteller verkauft, wobei der detaillierte Regelungsgehalt dem notariellen Grundstückskaufvertrag vorbehalten bleibt:

- 6.1 Die Gemeinde Ottenhofen erhält ein mit einer Auflassungsvormerkung abzusicherndes Wiederkaufsrecht in folgenden Fällen:
- 6.1.1 Der Käufer hat in dem Vergabeverfahren unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen; oder
- 6.1.2 der Käufer hat - Baureife vorausgesetzt - mit dem Rohbau des Wohngebäudes innerhalb von drei Jahren ab Kaufvertragsabschluss nicht begonnen hat. Der Baubeginn gilt als erfolgt, wenn innerhalb der genannten Frist bei einem Wohngebäude ohne Keller die Fundamente mit Bodenplatte hergestellt sind bzw. bei einem unterkellerten Wohngebäude der Keller und die Kellerdecke errichtet sind; oder
- 6.1.3 der Käufer hat - Baureife vorausgesetzt - das Wohngebäude innerhalb von fünf Jahren ab Kaufvertragsabschluss nicht bezugsfertig errichtet. Die bezugsfertige Errichtung ist gegeben, wenn auch die Außenfassade vollständig hergestellt, die Baustelle aufgeräumt und die Außenanlagen angelegt sind; oder
- 6.1.4 der Käufer hat - Baureife vorausgesetzt - das Wohngebäude innerhalb von fünf Jahren ab Kaufvertragsabschluss nicht mit gemeldetem und tatsächlichem Hauptwohnsitz bezogen; oder
- 6.1.5 der Käufer hat seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz nicht bis zum Ablauf von ... Jahren \*\*\*\* ab gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitznahme in dem auf dem Grundstück errichteten Wohngebäude; oder
- 6.1.6 der Käufer hat das bebaute oder unbebaute Grundstück vor Ablauf der sich aus vorstehender Ziffer 6.1.5 ergebenden ...-Jahres-Frist \*\*\*\* ganz oder teilweise an Dritte veräußert. Veräußerung in diesem Sinne ist bereits der Abschluss eines schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts, welches auf den Eigentumswechsel gerichtet ist. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne sind ferner zu verstehen:
- die Bestellung eines Erbbaurechts bzw. die Begründung eines entsprechenden Anspruchs;
  - die Bestellung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz bzw. die Begründung eines entsprechenden Anspruchs;
  - die Abgabe eines Angebots, das auf den Abschluss eines den Eigentumswechsel bzw. eines der diesem vorstehend gleichgestellten Rechte (Erbbaurecht oder Recht nach dem Wohnungseigentumsgesetz) herbeiführenden Rechtsgeschäfts gerichtet ist;
  - der Eigentumswechsel infolge einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme;
- oder
- 6.1.7 der Käufer hat das bebaute oder unbebaute Grundstück vor Ablauf der sich aus vorstehender Ziffer 6.1.5 ergebenden ...-Jahres-Frist \*\*\*\* ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder es ganz oder teilweise Dritten aus anderem Rechtsgrund zur Nutzung überlassen. Eine Vermietung oder Nutzungsüberlassung aus anderem Rechtsgrund an den Ehegatten, den Lebens(gemeinschafts)-partner, die Abkömmlinge oder die Eltern ist zulässig; oder

6.1.8 der Käufer stirbt nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages und vor Ablauf der sich aus vorstehender Ziffer 6.1.5 ergebenden ...-Jahres-Frist \*\*\*\*, es sei denn, dieser hat das Grundstück an seinen Ehegatten, an seinen Lebens-(gemeinschafts)partner oder an seine Abkömmlinge von Todes wegen übertragen und diese Person übernimmt/diese Personen übernehmen vollumfänglich die dem Käufer in dem Grundstückskaufvertrag auferlegten Verpflichtungen.

6.2 Der Wiederkauf erfolgt zu dem Preis, zu dem der Käufer das Grundstück erworben hat. Vom Käufer für das Grundstück aufgewendete Erschließungs-, Herstellungs- und Anschlusskosten sind zu erstatten. Sollte das Grundstück bereits bebaut sein, ist für die ganz oder teilweise hergestellten baulichen Anlagen der aktuelle Verkehrswert zu bezahlen. Können sich die Parteien nicht über die Höhe des Wiederkaufspreises oder den Wert der baulichen Anlagen verständigen, so erfolgt auf Antrag einer Partei und auf Kosten des Käufers die Preis- bzw. Wertermittlung durch den Gutachterausschuss des Landkreises Erding oder durch einen vom Präsidenten des Landgerichts Landshut zu bestimmenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken.

6.3 Die Gemeinde Ottenhofen kann anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts die Zahlung eines einmaligen Geldbetrages verlangen. Dieser Ablösungsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zum Zeitpunkt der Möglichkeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts und dem im Kaufvertrag vereinbarten Grundstückskaufpreis. Können sich die Parteien nicht über die Höhe des Ablösungsbetrages verständigen, so erfolgt auf Antrag einer Partei und auf Kosten des Käufers die Betragsermittlung durch den Gutachterausschuss des Landkreises Erding oder einen vom Präsidenten des Landgerichts Landshut zu bestimmenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken.

6.4 Die Gemeinde Ottenhofen behält sich ausdrücklich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes den Inhalt des Grundstückskaufvertrages abweichend von den vorgenannten Bedingungen zu gestalten.

**7. Inkrafttreten:**

Diese Vergaberichtlinien der Gemeinde Ottenhofen wurden im Gemeinderat am 21.04.2020 beschlossen und treten am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 29.06.2004 beschlossenen Vergaberichtlinien außer Kraft.

*Ottenhofen, den 21.04.2020*

*Nicole Schley*

*Erste Bürgermeisterin*

\* Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG wird ergänzt, wenn der Zeitpunkt der Vergabe feststeht.

\*\* Die addierten Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG werden ergänzt, wenn der Zeitpunkt der Vergabe feststeht.

\*\*\* Die Freibeträge pro Kind im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG werden ergänzt, wenn der Zeitpunkt der Vergabe feststeht.

\*\*\*\* Die Jahresfristen unter 6.1.5 werden ergänzt, sobald feststeht, um welchen %-Satz die Grundstücke – ausgehend von aktuellen Baulandpreis – günstiger vergeben werden.

## ■ Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB Bebauungsplan „Ersatzstraße – Wimpasinger Brücke“

Der Gemeinderat Ottenhofen hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ersatzstraße – Wimpasinger Brücke“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahnstrecke München – Simbach am Inn und umfasst den Bereich entlang der Bahnstrecke von der Römerstraße im Westen bis zum Ortsteil Wimpasing im Osten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf Teilbereiche der Grundstücke Fl.-Nrn. 753, 1019, 822, 801/6, 801/8, 797, 801/4, 801/2, 764, 763, 801/3, 739, 744, 801/10, 739/2 und 801/7 in der Gemarkung Ottenhofen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Kennzeichnung der Abgrenzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Vorentwurf Grunderwerbsplan WipflerPLAN•KÖPF  
Planungsgesellschaft mbH vom 01.04.2020

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im ersten Verfahrensschritt sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im zweiten Verfahrensschritt durchgeführt.

Aufgrund der aktuellen Planungen des Ausbaus der Bahnstrecke München – Simbach am Inn hat der Gemeinderat Ottenhofen in der Sitzung am 13.03.2018 entschieden, die Wimpasinger Brücke aufzulassen und stattdessen eine Ersatzstraße zu bauen.

Grund für diese Lösung ist, dass die Abstimmungen mit der Deutschen Bahn ergeben haben, dass ein Neubau der aktuell sanierungsbedürftigen Wimpasinger Brücke für die Gemeinde Ottenhofen unwirtschaftlich ist. Deshalb hat der Gemeinderat 2018 entschieden, die Straßenführung aufzulassen, die Brücke abzureißen und stattdessen eine Ersatzstraße zu planen. Sie dient dazu, den Ortsteil Wimpasing an die Gemeindeverbindungsstraße Ottenhofen –

Herdweg bzw. Siggenhofen anzuschließen. Über diese Straße werden nach Entfallen der Bahnbrücke bei Wimpasing die Ortsteile Wimpasing, Grund und Unterschwillach angeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Kennzeichnung der Abgrenzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St. Martin Str. 9, 84567 Oberneuching, 1. OG., im Flurbereich des Bauamts während der üblichen Öffnungszeiten

(Mo - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch auch 14.00 - 18.00 Uhr) aus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme des Lageplans auch während der Corona-Krise möglich ist. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (<https://www.vg-oberneuching.de/>) eingesehen werden.

Gemeinde Ottenhofen

Ottenhofen, den 30.04.2020

Erste Bürgermeisterin Nicole Schley

## ■ Bekanntmachung Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Ottenhofen für den Bereich „Ersatzstraße – Wimpasinger Brücke“

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.04.2020 folgende Vorkaufssatzung:

### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf Teilbereiche der Grundstücke Fl.-Nrn. 753, 1019, 822, 801/6, 801/8, 797, 801/4, 801/2, 794, 793, 801/3, 739, 744, 801/10, 739/2 und 801/7, jeweils Gemarkung Ottenhofen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, dargestellt:



Vorentwurf Grunderwerbsplan WipflerPLAN•KÖPF Planungsgesellschaft mbH vom 01.04.2020

### § 2 Zweck der Satzung

Die Vorkaufssatzung wird zur Sicherung der planungsrechtlichen Umsetzung einer Ersatzstraße für die Auflassung der Wimpasinger Brücke gefasst.

### § 3 Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Ottenhofen steht zur Sicherung der von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des § 25 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ottenhofen

Ottenhofen, den 30.04.2020

Nicole Schley

1. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft  
NICHTAMTLICH

## ■ Information der S-Bahn

**Achtung wegen Instandhaltungsarbeiten und Vorbereitungsarbeiten auf der Stammstrecke kommt es bei der S 2 zu Umleitungen, Haltausfälle und Schienenersatzverkehr**

**Freitag, 15.05.2020 von 22:30 Uhr durchgehend bis**

Montag, 18.05.2020 um 04:30 Uhr

**Freitag, 22.05.2020 von 22:30 Uhr durchgehend bis**

Montag, 25.05.2020 um 04:30 Uhr

**Freitag, 29.05.2020 von 22:30 Uhr durchgehend bis**

Montag, 01.06.2020 um 04:30 Uhr

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte wegen der Datenmenge in den Broschüren der einzelnen Linien unter <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

## ■ Kreismusikschule Erding

Anmeldung für die Instrumental- und Vokalkurse der Kreismusikschule Erding für das Schuljahr 2020/2021 ist vom 27. April bis 22. Mai 2020. Anmeldeschluss für die Grundfächer ist am 30. Juni 2020.

Eine Woche des offenen Unterrichts ist vom 11. Mai bis 15. Mai 2020 in der KMS Erding und allen Außenstellen.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare (Anmeldung ist auch online möglich) erhalten Sie in der Kreismusikschule Erding, Freisinger Str. 91, 85435 Erding, Tel. 08122 55898-0, Internet: [www.kms-erding.de](http://www.kms-erding.de), E-Mail: [service@kms-erding.de](mailto:service@kms-erding.de).

gez. *Bernd Scheumaier*  
Schulleiter

## Neuching NICHTAMTLICH



## ■ Beratungsstelle für Senioren

In der Corona-Krise ist der Alltag für viele von uns eine Herausforderung. Wir unterstützen Sie in dieser schwierigen Zeit sehr gerne. Senioren, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Wohnung nicht verlassen und Hilfe benötigen, können sich unter folgender **Tel.: 08122/95834-20** bitte melden.

### Wir organisieren für Sie:

- Einkaufsservice (Lebensmittel werden an die Tür gestellt)
- Besorgung von Medikamenten
- Individuelle Hilfen

### Die Beratung für Senioren findet weiterhin statt:

Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit
- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

**Unsere Beratung erfolgt zurzeit ausschließlich telefonisch.**

### Sprechzeiten:

**Montag/Mittwoch/Donnerstag** jeweils von 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Tel.: 08122/95834-20

E-Mail: [bwzh-oberding@pflegesterngmbh.de](mailto:bwzh-oberding@pflegesterngmbh.de)

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!

*Ihr Pflegesternteam*

## ■ Bund der Selbstständigen

### Ortsverein Finsing und Neuching

gehSchaufensterIn wieder am Start

**Zusammenhalten - erst recht am Ort. Unsere Unternehmen in Zeiten von Corona**

Gerade in unwägbareren Zeiten möchten wir den Bürgerinnen und Bürgern sowie den örtlichen Unternehmen Berichte, Informationen und schöne Geschichten bieten. Wie bisher auch freuen wir uns über Beiträge von Vereinen, die sie uns zusenden können.

Aber auch den Geschäften und Betrieben bietet das Journal gehSchaufensterIn eine breite Plattform, sich darzustellen. Die Unternehmen und Vereine sind hierzu bereits per Mail eingeladen worden

Bitte informieren Sie sich ([geh-schau@gewerbe-finsing.de](mailto:geh-schau@gewerbe-finsing.de)) und senden Sie uns Ihren Anzeigenauftrag oder Ihren Vereinsbeitrag bis 12. Mai, Ihre Druckunterlagen bis spätestens 14. Mai. Dann kann das Journal Ende Mai wieder an alle Haushalte in Finsing und Neuching geliefert werden.

### Immer informiert: Finsing und Neuching steht zusammen.

Auf unserer Website [www.gewerbe-finsing.de](http://www.gewerbe-finsing.de) unter „Wir helfen!“ können Sie wichtige Informationen entnehmen.

Hier sind viele Unternehmen gelistet, die in diesen Zeiten ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten. Auch ehrenamtliche Angebote, die bei den Schwierigkeiten in Corona-Zeiten helfen, finden Sie hier.

Zudem können sich die Mitglieder unseres Ortsvereins auf den Landesverband des BDS - Bund der Selbständigen verlassen. Mehrmals in der Woche gibt es die neuesten Informationen zu allen Fragen, die sie in dieser besonderen Situation betreffen, und bieten oft schnelle und pragmatische Lösungen. Mitglied im BDS zu sein, bedeutet ein stabiles Netzwerk und einen Informationsvorsprung zu haben.

Der BDS-Gewerbeverband Finsing-Neuching wünscht Ihnen allen im Namen seiner Mitglieder aber vor allen Dingen eines: bleiben Sie gesund!

*Gertrud Eichinger, Robert Schönhofen, Sabine Drexler*  
für den BDS-Gewerbeverband Finsing-Neuching

## ■ Anmeldung an der Staatlichen Realschule Oberding

Die Einschreibung für das Schuljahr 2020/21 an der Staatlichen Realschule Oberding, für die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Berglern, Eitting, Fraunberg, Moosinning, Neuching und Oberding kann leider in diesem Jahr **nicht persönlich** an der Schule stattfinden.

Die erforderlichen Unterlagen können online erstellt werden. Diese müssen bis **spätestens Dienstag, 19. Mai 2020 bis 09:00 Uhr bei uns eingegangen sein** (Einwurf Briefkasten oder per Post; bitte auf keinen Fall per E-Mail).

Auf unserer Homepage - [www.realschule-oberding.de](http://www.realschule-oberding.de) - finden Sie die genauen Informationen zum diesjährigen Anmeldeprozedere.

*Schulleiter, Martin Heilmaier*

*Staatliche Realschule Oberding*

## ■ Neichinger Löwen

Das Sommerfest der Löwen am Vatertag entfällt aufgrund der Corona-Krise.

## ■ SV Alt Niederneuching

**Liebe Mitglieder, Bürger, Gäste, Freunde und Konzert-Fans,** leider zwingt uns die akt. Virus-Situation (COVID-19) und deren noch nicht absehbare Dauer dazu, **dass wir unsere 100Jahr-Feier vom 05.-07. Juni 2020 mit dem geplanten Konzert von Roland Heftner bei uns im Festzelt Niederneuching kurzfristig aber notwendig absagen müssen.** Wir möchten und werden uns an die Beschlüsse und Vorgaben der Staatskanzlei halten, um auch unseren Teil zur Eindämmung dieser neuartigen Viruserkrankung beitragen zu können. Wir bedanken uns in aller Form bei Euch für Euer Verständnis!

Auf die Kürze der Zeit konnte leider kein Ersatztermin gefunden werden, weshalb wir die Veranstaltung schweren Herzens ersatzlos absagen müssen. Alle gekauften Karten können natürlich an der jew. VVK-Stelle erstattet werden!

Leider ist auch von Seiten der Regierung noch keine Aussage getroffen, wann und in welcher Form das Schützenwesen,

sowohl sportlich als auch gesellschaftlich, wieder Aufleben darf. Sobald sich die Lage entspannt und weitere Lockerungen bekannt gegeben werden, werden wir als Vorstandschaft entscheiden, wann die Schießsaison beginnt.

In diesem Sinne vielen Dank für Euer Verständnis und bleibt's Gesund!

Die Vorstandschaft

## Kirchliche Nachrichten

### ■ Evang.-Luth. Pfarramt Philippuskirche Markt Schwaben

Aufgrund der Entscheidung von Ministerpräsident Söder, der dringenden Empfehlung der Evang. Landeskirche und des Kirchenvorstandes sind **Kasualien** (bis auf Beerdigungen) **bis auf weiteres abgesagt**. Ob und in welcher Form **Gottesdienste** stattfinden entnehmen Sie bitte den **aktuellen Informationen** unserer unten genannten **Homepage**. Gerne geben wir Ihnen auch telefonisch Auskunft. Für **Seelsorgegespräche** und andere Suche nach **Hilfe** stehen wir weiterhin **jederzeit zur Verfügung**. Gerne können Sie sich für einen kurzfristigen Termin per Mail oder Anruf an uns wenden.

Weitere Informationen über die aktuelle Entwicklung, der Predigttext vom Sonntag zum anhören / ansehen, weitere Gottesdienstangebote in Funk und Fernsehen, Seelsorgeangebote, „Nicht alles ist abgesagt“, Kirche mit kids (Kindergottesdienst zu Hause) und vieles mehr finden Sie auf unserer **Homepage** [www.marktschwaben-evangelisch.de](http://www.marktschwaben-evangelisch.de)

#### Impressum

### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching



Erscheinungsweise:

freitags in den ungeraden Kalenderwochen

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

**Herausgeber, Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,  
91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0;  
[www.wittich-forchheim.de](http://www.wittich-forchheim.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Gemeinschaftsvorsitzende, Hans Peis, St. Martin Straße 9, 85647 Oberneuching, oder seine jeweilige Vertretung im Amt.

**für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:**


Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Die**  **Baumexperten** [www.die-baumexperten.de](http://www.die-baumexperten.de)

Gartenpflege ✓  
Wurzelstockfräsen ✓  
Problemfällung ✓

**Schnell**  
**Zuverlässig**  
**Preiswert**

Fa. Hans Lachner, Tel. 089 900 59 770

**www.IhrBaumProfi.de –** 


Firma J. Höllinger – schnell • sauber • preiswert  
Bäume fällen, kürzen, roden - Neu! Fällkran - Abfuhr  
Mäharbeiten - Wurzelstöcke fräsen - Gartenpflege  
– kostenlose Beratung, ☎ 08122 / 1791661

 **NICO FUCHS**  
STEUERBERATER

Landshuter Straße 29 Tel. 08122 55365-0  
85435 Erding Fax 08122 55365-10  
[www.steuerfuchs.eu](http://www.steuerfuchs.eu) [info@steuerfuchs.eu](mailto:info@steuerfuchs.eu)

Finanzbuchführung | Lohnbuchführung | Jahresabschluss | Steuererklärungen uvm.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Steuerfachangestellte / Steuerfachwirte (m/w/d)



### In eigener Sache:

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter: **OL.WITTICH.DE**



**Mobile Jobsuche einfach & schnell**  
Die LINUS WITTICH Jobbörse

## wittich.de/ jobboerse

powered by  ALPHAJUMP

- ✓ Mobil verfügbar
- ✓ Erhöhte Reichweite
- ✓ Vereinfachter Bewerbungsprozess
- ✓ Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen

Seien Sie dabei und erreichen Sie potentielle Arbeitnehmer jetzt noch besser mit unserem Karriereportal.

[www.wittich.de/jobboerse](http://www.wittich.de/jobboerse) 

**Ingenieurbüro  
Korhammer**

Ihr Partner in Sachen Energie

**Dipl.-Ing. (FH)  
Karl Korhammer**  
Listhof 1  
86655 Harburg  
0160 955 88 760  
www.ib-korhammer.de



**Energieeffizienz  
Experte**

Ich bin Ihr Fachmann für

- Ausstellung eines **Energieausweises**
- **Energieberatung (BAFA)**
- **Fördermittelberatung**
- **Baubegleitung**

Lassen Sie sich von mir kompetent und unabhängig beraten!

Kontaktieren Sie mich per E-Mail:  
kkorhammer@ib-korhammer.de

**SEEMÜLLER**  
Computer - Vertriebs GmbH

*Vertrieb von hochwertigen Notebooks,  
PCs und Monitoren!*

*24 h Reparaturen von Notebooks/PCs/Handys*

*Ab sofort neue Bestell- und Service-Hotline*  
**0171/2713131**  
und nach Vereinbarung!

*Techniker Hotline und Vor-Ort-Service unter  
folgender Telefonnummer:*  
**0176/65772107**

**WWW.SEEMUELLER.COM**  
**Info@seemueller.com**

**Jetzt  
günstig  
online drucken**



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von  
LINUS WITTICH Medien

*Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!*

**Kombinieren  
und sparen**

**Profitieren Sie von**

- einer höheren Reichweite
- einer größeren Gesamtauflage
- unserem Kombirabatt

Sprechen Sie mich dazu gerne an.

**JETZT  
KOMBIRABATT  
SICHERN!**

z.B. im  
3er-Kombi mit

- FINSING
- PLIENING
- OBERNEUCHING



Ich berate Sie gerne bei Ihren  
gewerblichen Anzeigen.

**Carmen  
Engel**

**Telefon: 09191 7232-60**  
E-Mail: c.engel@wittich-forchheim.de

**WITTICH  
MEDIEN** **LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.